

**Ordnungsbehördliche Verordnung des Kreises Düren  
über das  
Naturdenkmal „Hainbuche im Rathauspark Aldenhoven“  
vom 29.08.2017**

Aufgrund der §§ 25 und 27 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Dezember 2016 (GV.NRW. S. 1062) i.V.m §§ 22 und 28 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der zur Zeit gültigen Fassung i.V.m. § 43 Abs. 2 des Landesnaturschutzgesetzes NRW (LNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2016 (GV.NRW. S. 934) hat der Kreistag des Kreises Düren in seiner Sitzung am 6. Juli 2017 (Drs.Nr. 218/17) folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

**§ 1**

**Schutzgegenstand und Schutzzweck**

- (1) Der in § 2 näher bezeichnete Baum einschl. Fläche unter der Baumkrone (Kronen- und Traufbereich) wird als Naturdenkmal ausgewiesen.
- (2) Die Schutzausweisung des Baumes erfolgt wegen seiner Seltenheit, Eigenart und Schönheit, seiner prägenden Funktion in der Ortslage Aldenhoven und seiner lokalhistorischen Bedeutung.

**§ 2**

**Beschreibung des Naturdenkmals**

Bei dem Naturdenkmal handelt es sich um eine Hainbuche mit einem Alter von ca. 100 – 150 Jahren in Golzheim auf dem Grundstück Gemarkung Aldenhoven, Flur 16, Flurstück 368. Die ca. 15 m hohe Hainbuche hat in ca. 1,20 m Höhe einen Stammumfang von 2,75 m. Die genaue Lage des Naturdenkmals ergibt sich aus der Einzelkarte im Maßstab 1 : 1.000. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung und kann als Originalausfertigung beim Landrat des Kreises Düren (Umweltamt) während der Dienststunden eingesehen werden.

**§ 3**

**Schutzzinhalt**

- (1) Die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder sonstigen nachhaltigen Störung des Naturdenkmals, seiner Bestandteile oder seiner geschützten Umgebung führen können, sind, soweit in § 4 nicht etwas anderes bestimmt ist, verboten.
- (2) Am Naturdenkmal sowie im Schutzbereich mit einem Radius von 13 m um den Stamm des Naturdenkmals ist zur Erreichung des Schutzzweckes insbesondere verboten:
  1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 Bauordnung NRW, - auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen- zu errichten, zu ändern oder in ihrer Nutzung zu ändern;

zu baulichen Anlagen gehören u.a. Stell-, Camping-, Reit- und Lagerplätze, Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten, Werbeanlagen im Sinne des § 13 Abs. 1 Bauordnung NRW, Schilder sowie Einfriedungen aller Art;

ausgenommen hiervon sind:

Schilder, die auf das Naturdenkmal hinweisen;

2. den Baum aufzuasten, Zweige abzusägen oder abzubrechen, das Wurzelwerk oder die Rinde zu beschädigen oder am Baum Befestigungen aller Art vorzunehmen;
3. den Schutzbereich oder Teile davon z.B. mit Asphalt, Beton oder Fertigsteinen zu befestigen, zu versiegeln, zu verdichten oder aufzureißen,
4. Auftausalze oder sonstige pflanzenschädliche Stoffe einzubringen oder zu lagern;
5. Pflanzenbehandlungsmittel einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden oder zu lagern;
6. durch künstliche Veränderung des Wasserhaushaltes sowie des Grundwasserspiegels (z.B. Entwässerung, Verlegen von Drainagen) den Baum zu schädigen;
7. feste oder flüssige Stoffe oder Gegenstände, Altmaterialien, Abfallstoffe aller Art und organische Abfälle einzubringen, abzuladen oder zu lagern;
8. Feuer zu machen, zu zelten, zu campen oder zu lagern, Wohnwagen und sonstige Fahrzeuge abzustellen oder Verkaufsstände aufzustellen;
9. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen sowie die Veränderung der Bodengestalt vorzunehmen;
10. mobile oder feste Einrichtungen zur Unterbringung von Tieren abzustellen;
11. ober- oder unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen aller Art zu verlegen, zu errichten oder zu ändern;

#### **§ 4**

#### **Nicht betroffene Tätigkeiten**

Unberührt von den genannten Verboten bleiben:

1. andere rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
2. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr. Die Maßnahmen sind dem Landrat des Kreises Düren als untere Naturschutzbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen;
3. die ordnungsgemäße Grundstücksnutzung in der bisherigen Art und bisherigem Umfang unter Beachtung des Schutzzweckes nach § 1 der Verordnung;
4. die von dem Landrat des Kreises Düren als untere Naturschutzbehörde angeordneten oder genehmigten Schutz-, Entwicklungs-, Pflege- oder Optimierungsmaßnahmen;

**§ 5**  
**Befreiungen**

1. Von den in § 3 dieser Verordnung benannten Verboten kann die untere Naturschutzbehörde gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG auf Antrag eine Befreiung erteilen, wenn
  1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
  2. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

**§ 6**  
**Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig im Sinne von § 69 BNatSchG i.V.m. § 77 Abs. 1 Nr. 4 Landesnaturschutzgesetz NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote nach § 3 dieser Verordnung verstößt.
2. Nach § 69 BNatSchG i.V.m. § 78 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz NRW können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

**§ 7**  
**Verkündung / Inkrafttreten**

1. Diese Verordnung tritt gemäß § 33 Absatz 2 OBG eine Woche nach ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) in Kraft.
2. Sie tritt gemäß § 32 Abs. 1 OBG nach Ablauf von 20 Jahren nach Inkrafttreten außer Kraft.

**Hinweis gemäß § 43 Abs. 4 LNatSchG NRW**

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesnaturschutzgesetzes NRW und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
2. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Naturschutzbehörde, die die Verordnung erlassen hat, vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Kreis Düren**  
**Der Landrat als**  
**Untere Naturschutzbehörde**

Düren, den ..... 29/08/2012

  
**Wolfgang Spelthahn**

